

# Stadt Goslar

## Wahlbekanntmachung

1. **Am 26. September 2021** findet die **Stichwahl** zur Direktwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters im Gebiet der Stadt Goslar statt.

**Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die Stadt Goslar ist in **54** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 09.08.2021 bis zum 14.08.2021 übersandt worden sind und gleichzeitig gültig für die Stichwahl zur Direktwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat. Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die nach § 19 Abs. 2 NKWG für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis nachgetragen. Nach § 19 NKWG können Wahlscheine beantragt werden, wenn der Antrag nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Wahl gestellt worden ist.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Stichwahl zur Direktwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters um 18.00 Uhr GoTec Tagungszentrum Konferenzbereich I, Am Stollen 19 C, Vicco-von-Bülow-Oberschule, Schule am Harly und in den Sporthallen im Schulzentrum Goldene Aue zusammen.

4. Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten.  
Sie enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.

5. Jede wählende Person hat **eine Stimme**.

6. Die wählende Person gibt ihre Stimme/n in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht wem ihre Stimme gelten soll.

7. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.

8. Die wählende Person, die **einen Wahlschein** besitzt, kann an der Wahl
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

9. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vor gedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch im Wahlamt der zuständigen Wahlleitung der Stadt Goslar, Charley-Jacob-Str. 3, 38640 Goslar, abgeben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat diese die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Goslar, den 15.09.2021

**Der Gemeindevorsteher  
Burkhard Siebert  
Erster Stadtrat**